



Gemeindeamt Zemendorf-Stöttera

7023 Zemendorf-Stöttera, Hauptstraße 49

Bezirk Mattersburg, Burgenland

Telefon: 02626/52 42

Telefax: 02626/ 52 42 – 4

UID: ATU16286007

post@zemendorf-stoettera.bgld.gv.at

www.zemendorf-stoettera.at

Zahl: P19-0409

Zemendorf-Stöttera, 19. Oktober 2019

Auf Grund der §§ 20 und 21 Burgenländisches Landessicherheitsgesetz (Burgenländisches Landessicherheitsgesetz - Bgld. LSG) LGBl Nr. 30/2019 wird verordnet:

VERORDNUNG

über das Führen und Halten von Hunden im Gemeindegebiet von Zemendorf-Stöttera:

§ 1

- a.) Gemäß § 20 Abs 1 Bgld. LSG wird festgelegt, dass Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grünflächen sowohl im Ortsgebiet als auch außerhalb des verbauten Gebietes an der Leine zu führen sind.
- b.) Das Mitführen von Hunden auf den Friedhof ist ausdrücklich verboten.
- c.) Diese Anordnung gilt nicht, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (zB bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, zur Führung Binder, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder ein Nachweis geführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.
- d.) Gemäß § 20 in Verbindung mit § 21 Bgld. LSG ist das Grundstück Nr. 2444, KG Stöttera, das als Hundelaufzone deutlich gekennzeichnet ist, ausgenommen.

§ 2

Das Führen auffälliger Hunde an öffentlichen Orten ist nur jenen Personen gestattet, die über einen Sachkundenachweis verfügen. Solche Hunde sind an einer Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen. Die Maulkorbpflicht gilt für diese Hunde auch in Hundeauslaufzonen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 32 Abs. 2 Bgld. LSG von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit Wirksamkeit dieser Verordnung tritt die bisherige Verordnung über das Führen und Halten von Hunden vom 26. März 2010 außer Kraft.

Angeschlagen am: 19. Oktober 2019

Abgenommen am: 4. November 2019



Für den Gemeinderat:

